

# **Bekanntmachung**

## **über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**

**für die Direktwahlen zum Bürgermeister  
am 23. April 2023**

**Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 07. Mai 2023 statt.**

1. Das **Wählerverzeichnis** für die Direktwahlen in der Gemeinde Bohmte wird in der Zeit vom 3.4.2023 bis 6.4.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am **06.04.2023 zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, im Rathaus Bohmte, Bremer Straße 4, Zimmer E.03 (barrierefrei), 49163 Bohmte für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Gemäß § 52 b Nds. Kommunalwahlgesetz verlängern oder ändern sich die in dem Nds. Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Fristen und Termine nicht, wenn der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen. Die Frist zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis endet daher nicht am 7.4.2023 (Karfreitag), sondern bereits am 6.4.2023. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf.

2. Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit der Maßgabe, dass
  - a) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und
  - b) Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden,von Amts wegen im Wählerverzeichnis nachgetragen werden.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit **vom 03.4.2023 bis 06.04.2023**, spätestens **am 06.04.2023 bis 18.00 Uhr** bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus Bohmte, Zimmer E.03 (barrierefrei) einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen. Gemäß § 52 b Nds. Kommunalwahlgesetz verlängern oder ändern sich die in dem Nds. Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Fristen und Termine nicht, wenn der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen. Die Frist einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu stellen, endet daher nicht am 7.4.2023 (Karfreitag), sondern bereits am 6.4.2023.

Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens 02.04.2023** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.

5.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** ist,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

6. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Bohmte, Rathaus, Bürgerbüro, Bremer Straße 4, 49163 Bohmte beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.

Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** sind, können Wahlscheine bis zum **21.04.2023, 13.00 Uhr** beantragen.

Bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen

- a) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn die unter Nr. 5.2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
- b) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Wahlberechtigte mit Wahlschein können

- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch **Briefwahl**

wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren Wahlschein,
- b) ihren Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bohmte, den 23.3.2023

Die Bürgermeisterin  
In Vertretung

Lutz Birkemeyer  
Erster Gemeinderat